

Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

Zunächst kann dahin stehen, ob vorliegend ein dringender Tatverdacht wegen zweier Diebstahlsfälle (im besonders schweren Fall) (Anlautanten) anzunehmen ist (...) Denn selbst wenn insoweit ein Diebstahl nach § 243 StGB zu bejahen und damit die formellen Voraussetzungen des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO gegeben wären, fehle es hier an dem Vorliegen zusätzlicher bestimmter Tatsachen, die die Gefahr begründen, dass der Besch. vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten von gleicher Art begehen wird und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

Der Besch. hat die letzte Tat nach § 243 StGB am 13.06.2007 begangen. Das Verfahren ist seinerzeit nach § 47 JGG eingestellt worden. Danach ist er noch fünfmal strafrechtlich in Erscheinung getreten. In einem Fall erfolgte wiederum eine Einmündung nach § 47 JGG, in zwei Fällen wurden erzieherische Maßnahmen nach Jugendrecht festgesetzt. In einem weiteren Fall (Verurteilung v. 31.03.2011) wurde der Besch. wegen Hehlerei mit Strafvorbehalt verurteilt. Die letzte Verurteilung datiert v. 25.07.2011. Dort wurde der Besch. wegen vorsätzlichem Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.

Da nicht einmal die Verhängung von Jugendstrafen erfolgt ist und darüber hinaus die Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht keine Katalogtaten i.S.v. 112a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO sind, fehlt es an einer Tatsachengrundlage für die Annahme einer Wiederholungsgefahr. Eine starke innere Neigung des Besch. zu einschlägigen Straftaten, wie sie eine Wiederholungsgefahr i.S.v. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO voraussetzt, kann dem jedenfalls noch nicht entnommen werden.

Auch aus den konkreteren Umständen der Begehung der Anlautanten kann diese Gefahr nicht hergeleitet werden, weil beide Taten nicht unabhängig voneinander begangen worden sind, sondern die Wegnahme des Lkw ersichtlich nur der Ermöglichung der Wegnahme der weiteren Gegenstände diene, die Taten also auf einem einheitlichen Tatenschema beruhen und die kurze Zeitspanne zwischen den beiden Taten eine Wiederholungsgefahr gerade nicht begründet.

Mitgeteilt von RA Jan Lamm, Bremen.

Haftgrund der Wiederholungsgefahr

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2; StGB § 263

Zwar gehört der gewerbsmäßige Betrug gem. § 263 StGB zu dem Katalog der Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO aufgeführt sind. Vermögensschäden im Einzelfall zwischen 500,00 € und 2.000,00 € begründen jedoch nicht den erforderlichen Schweregrad für eine Anlasstat im Sinne dieser Bestimmung.

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.07.2011 – 1 Ws 615/11

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

StV 6-2012

Haftgrund der Wiederholungsgefahr

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2; StGB § 263

Dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann entgegenstehen, dass der Beschuldigte infolge seines Gesundheitszustands und einer deshalb erforderlichen stationären Klinikbehandlung (hier: Zustand nach mit Komplikationen verlaufener operativer Entfernung eines Hirntumors) wahrscheinlich nicht in der Lage ist, weitere erhebliche Straftaten zu begehen (hier: Vorwurf der betrügerischen Veranlassung von Warenbestellungen gegen Vorkasse).

LG Durland, Beschl. v. 11.10.2011 – 34 Qs 143 Js 193/10

Mitgeteilt von RA Dr. Björn Gercke, Köln.

Anwesenheitsrecht im Haftprüfungs-termin

StPO §§ 118, 118a

Dem Verteidiger eines Mitbeschuldigten steht kein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen eines anderen Beschuldigten im Haftprüfungsverfahren zu. (amtli. Leitsatz)

OLG Köln, Beschl. v. 10.06.2011 – 2 Ws 313 u. 315/11

Aus den Gründen: Die GStA hat zu dem Rechtsmittel folgende Stellungnahme abgegeben:

„L. Am 15.04.2011 hat die StA Anklage u.a. gegen Dr. K. und den Bf. Dr. C. wegen gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Betruges sowie gegen den Angech. T. wegen Beihilfe zum Betrug erhoben.“

Aufgrund eines Antrags des Verteidigers des Angech. Dr. K. hat die zuständige StA des LG B. Termin zur mündlichen Haftprüfung auf den 09.06.2011, 14.00 Uhr bestimmt.

Im Vorfeld des Termins hat der Verteidiger des Angech. Dr. C. bei dem Verteidiger des Angech. Dr. K. angefragt, ob Beistand dazugegen bestünde, dass er an dem mündlichen Haftprüfungstermin teilnehmen. Nachdem die Verteidiger des Angech. Dr. K. sich mit einer Teilnahme nicht einverstanden erklärt hatten, hat der Verteidiger des Angech. Dr. C. sich an dem Kammervors. mit der Bitte gewandt, ihm die Anwesenheit an dem Haftprüfungstermin zu gestatten.

Mit E-Mail v. 06.06.2011 hat der Kammervors. dem Verteidiger des Angech. Dr. C. mitgeteilt, nach Auffassung der Kammer bestehe kein Anspruch des Verteidigers eines Mitbesch. auf den sich die Haftprüfung nicht beziehe, auf Anwesenheit bei dieser Haftprüfung. Da der Verteidiger des Angech. Dr. K. seiner Teilnahme widersprochen habe, sei beabsichtigt, die Anwesenheit nicht zu gestatten.

Entsprechend dieser Absicht hat die Kammer dem zum Haftprüfungstermin erschienenen Verteidiger des Angech. Dr. C. verkündet, dass ihm die Teilnahme an dem Haftprüfungstermin verweigert werde. Eine entsprechende Entscheidung hat die Kammer gegenüber dem ebenfalls zum Haftprüfungstermin erschienenen Verteidiger des Angech. T. bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung haben die Verteidiger der Angech. Beschwerde eingelegt. (...)

Der Haftprüfungstermin hat in Abwesenheit der Verteidiger der Angech. Dr. C. und T. stattgefunden.